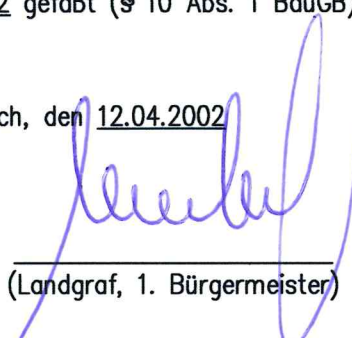


C) Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Maisach am 31.01.2002 gefaßt um am 07.02.2002 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 21.01.2002 hat in der Zeit vom 15.02.2002 bis 15.03.2002 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.02.2002 um Stellungnahme gebeten.
3. Der Satzungsbeschluß zur Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.01.2002 wurde vom Gemeinderat Maisach am 11.04.2002 gefaßt (§ 10 Abs. 1 BauGB).




Maisach, den 12.04.2002


(Landgraf, 1. Bürgermeister)

4. Der Satzungsbeschluß ist am 18.04.2002 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Maisach, den 19.04.2002


(Landgraf, 1. Bürgermeister)